



Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

– Öffentliche Anhörung –

57. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

17. August 2017, 14:00 bis 15:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Claudia Ravensburg (CDU)

CDU

Abg. Sabine Bächle-Scholz
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Birgit Heitland
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Michael Reul
Abg. Ismail Tipi
Abg. Tobias Utter

SPD

Abg. Ulrike Alex
Abg. Wolfgang Decker
Abg. Corrado Di Benedetto
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Gerhard Merz
Abg. Ernst-Ewald Roth
Abg. Dr. Daniela Sommer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Marcus Bocklet
Abg. Sigrid Erfurth

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FDP

Abg. René Rock

fraktionslos

Mürvet Öztürk

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

Yvonne Kremer	(Fraktion der CDU)
Hiltrud Wall	(Fraktion der SPD)
Mareike Lieb	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Christiane Böhm	(DIE LINKE)
Vera Toth	(Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name – Bitte in Druckbuchstaben –	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Henz	ROR	HMSI
Gritter	Min	—
Beuter	ROR	STK
INCESU	MD'ia	"
Gruno	ROR	HMSI
Cremes	MD'ig.	HMSI
Holz	MD'ig.	HMSI
Besten	MD'ig.	HMSI
Dr. Sippel	STS	HMSI

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Landkreistag	Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt
Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen	Rita Schroll
Landeswohlfahrtsverband Hessen	Erster Beigeordneter Dr. Jürgens Verwaltungsrat Torbohm
Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen (BSBH)	Vorsitzender Frank Schäfer Geschäftsführer Klaus Meyer
Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden e. V.	Dieter Zelle Renate Hoffmann
LAG Hessen AK Kommunale Behindertenbeauftragte	Sprecher Walter Planz
Stiftung Taubblind Leben	Irmgard Reichstein

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über das Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz – LBliGG)**

– Drucks. [19/4467](#) –

und dem

Gesetzentwurf

**der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Lan-
desblindengeldgesetzes**

– Drucks. [19/4816](#) –

hierzu:

Unterlagen der Regierungsanhörung des HMSI

– Ausschussvorlage/SIA/19/89 –

(eingegangen am 23.05.17, verteilt am 24.05.17)

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage/SIA/19/90 –

(Teil 1 verteilt am 31.07.17, Teil 2 am 28.08.17)

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Anzuhörende! Ich begrüße Sie herzlich bei uns im Hessischen Landtag. Wir haben heute zu drei Sitzungen eingeladen. Wir beginnen mit der 57. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses und der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld sowie den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes.

Sie sehen, dass wir heute besondere Umstände haben. Wir freuen uns sehr, dass auch Betroffene zur Anhörung gekommen sind. Um die Kommunikation zu erleichtern, haben wir heute zwei Gebärdendolmetscher, Frau Kathrin Godehardt und Herrn Florian Hallex, eingeladen, die ich ebenfalls herzlich begrüßen möchte. Des Weiteren möchte ich Herrn Staatsminister Stefan Grüttner begrüßen. Ich freue mich, dass Sie heute unserer Anhörung beiwohnen. Ganz besonders möchte ich noch Herrn Dr. Jürgens vom Landeswohlfahrtsverband, unseren ehemaligen Kollegen, begrüßen. Es ist immer schön, Sie hier zu Anhörungen begrüßen zu dürfen.

Gibt es noch Wünsche und Anregungen seitens der Fraktionen? – Das ist nicht der Fall. Ich sehe keine Wortmeldungen, sodass wir zur Anhörung schreiten können. Wir werden heute anders verfahren als sonst. Herr Dr. Hilligardt ist damit einverstanden, dass wir heute nicht mit den Kommunalen Spitzenverbänden, sondern mit dem Landeswohlfahrtsverband beginnen.

Herr **Dr. Jürgens:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ganz herzlichen Dank. Ich darf Ihnen noch Herrn Torbohm, den in meinem Hause zuständigen Mitarbeiter für den gesamten Bereich Landesblindengeld und Blindenhilfe, vorstellen.

Herr Torbohm begleitet mich heute, für den Fall, dass die Abgeordneten sehr spezifische Fragestellungen haben, die mein Wissen unter Umständen ein wenig übersteigen. Herr Torbohm hat mir übrigens gerade mitgeteilt, dass ich, als er das letzte Mal hier zu einer Anhörung eingeladen war, noch Vorsitzender war. Ich erlebe die Anhörung somit heute in einer völlig neuen Rolle.

Ich habe mir zunächst einmal aktuelle Zahlen über die Anzahl der Bezieher von Blindengeld und Sehbehindertengeld in Hessen vorlegen lassen. Wir haben mit Stichtag 10.07. – das ist zwar schon ein paar Tage her, aber dennoch relativ aktuell – 8.380 Bezieher von Blindengeld und 3.838 hochgradig Sehbehinderte, die Sehbehindertengeld beziehen. Insgesamt sind das etwas mehr als 12.000 Personen.

Es hat mich ein wenig überrascht, dass wir inzwischen die Feststellung machen müssen, dass nahezu 50 % – genauer gesagt sind es 49,88 % –, also praktisch die Hälfte, der Personen, die Landesblindengeld oder Sehbehindertengeld beziehen, gleichzeitig auch Bezieher von Pflegegeld sind. Der Anteil ist ganz offensichtlich durch die Neuregelung im Pflegestärkungsgesetz II und III zum 01.01. dieses Jahres gestiegen. Davor war er niedriger, was insbesondere daran lag, dass diejenigen, die bisher in der sogenannten Pflegestufe 0 waren und kein anrechnungsfähiges Pflegegeld bezogen haben, nunmehr automatisch mindestens einen Pflegegrad von 1, wenn nicht sogar einen Pflegegrad von 2 haben und entsprechendes Pflegegeld beziehen, das jetzt anteilig angerechnet werden muss.

Der Gesetzentwurf ist der Tatsache geschuldet, dass sich die Regelungen zum Pflegegeld auf Bundesebene im SGB XI erheblich geändert haben. Anstelle von Pflegestufen gibt es Pflegegrade, die sehr viel differenzierter ausfallen als die bisherigen Pflegestufen. Zudem gibt es dort zum Teil deutlich höhere Leistungen an Pflegegeld als früher. Würde man das Landesblindengeldgesetz in der jetzt geltenden Fassung belassen, käme man, da die Regulierung ein Pflegegeld in Pflegestufen nicht mehr vorsieht, entweder zu der Auffassung, es werde überhaupt kein Pflegegeld mehr angerechnet. Oder man käme zu dem Ergebnis, dass der Prozentsatz, der jetzt im Landesblindengeldgesetz vorgesehen ist, unverändert gelten würde. Das wiederum würde dazu führen, dass dieses bei denjenigen, die ein höheres Pflegegeld bekommen, zu einem Gutteil vom Blindengeld abgezogen würde.

Deswegen geht der Gesetzentwurf jetzt den Weg, die beiden Pauschalleistungen, die die Leistungen darstellen, so weit miteinander zu verbinden, dass der Anteil des anrechnungsfreien Anteils des Pflegegeldes zum einen nach den Pflegegraden gestaffelt wird und zum anderen gegenüber der jetzigen Situation erhöht wird. Das führt nach unserem Dafürhalten dazu – wir haben das einmal entsprechend ausgerechnet –, dass für alle Betroffenen – das sind, wie gesagt, die 50 % der Gesamtpopulation der Bezieher von Landesblindengeld und Sehbehindertengeld – alle Fallkonstellationen in unterschiedlichem Maße infrage kommen, sie im Ergebnis aber höhere Leistungen bekommen als zuvor.

Bei der Höhe des Landesblindengeldes ist es wegen der teilweise deutlich gestiegenen Pflegegeldhöhe und des geänderten Prozentsatzes teilweise so, dass der Anteil des Blindengeldes sinkt. Überwiegend ist es so, dass auch dieser ein bisschen ansteigt. Insgesamt gehen wir davon aus, dass nach der im Änderungsgesetz vorgesehenen Gesamtregelung der Aufwand für das Landesblindengeldgesetz, der vom Landeswohlfahrtsverband administriert wird, nahezu unverändert bleibt. Es wird höchstens geringfügige Schwankungen nach oben oder unten geben. Das heißt, finanzielle Auswirkungen

gen deutlicher Art auf den Landeswohlfahrtsverband sind bei dieser Regelung nicht zu erwarten. – So viel erst einmal zu dem ersten Gesetzentwurf.

Nun zum zweiten Gesetzentwurf, mit dem SPD-Fraktion fordert, ein Taubblindengeld einzuführen. Ich hatte eben schon darauf hingewiesen, dass das Blindengeld eine untypische Leistung im Kontext der Sozialleistungen darstellt, weil es pauschal nicht auf einen real existierenden, bestimmten, nachgewiesenen oder sonst wie ermittelten Bedarf abstellt, sondern einfach an eine Behinderungsform anknüpft, nämlich Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung. Diese Pauschalleistung wird für alle blinden Menschen in gleicher Höhe erbracht, unabhängig davon, wie ihr Rehabilitationsstand, ihre Lebensform oder ihre Lebensumstände sind. Jeder blinde Mensch bekommt die gleiche Leistung.

Beim Pflegegeld handelt es sich in gewisser Weise ebenfalls um eine Pauschalleistung, die allerdings nicht allein an eine Behinderungsform, sondern an einen bestimmten Grad des Pflegebedarfs geknüpft ist. Dieser ist wiederum entsprechend gestaffelt. Insofern ist es umso zweifelhafter, ob blinde oder taubblinde Menschen ihren konkreten Hilfebedarf mit diesem Pauschalbetrag, den das Blindengeld darstellt, abdecken können, je höher der Bedarf ist. Wir gehen davon aus, dass viele taubblinde Menschen, insbesondere im Bereich der Kommunikation und Mobilität, einen realen Bedarf haben, der aller Voraussicht nach über dem Erhöhungsbetrag läge, und zwar auch dann, wenn man das Blindengeld verdoppeln würde. Deswegen sind sie darauf angewiesen, ergänzend Eingliederungshilfeleistungen und Teilhabeleistungen – gegenwärtig noch nach dem SGB XII, künftig gemäß Bundesteilhabegesetz nach SGB IX – zu erhalten.

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden ab 01.01.2020 die Leistungen der Teilhabe oder der Eingliederungshilfe, wie es im Gesetz auch heißt, deutlich besser ausgestaltet, insbesondere was Kommunikationshilfen, Mobilitätshilfen und Assistenzleistungen insgesamt anbelangt. Diese Assistenzleistungen sozusagen im Einzelfall bedarfsdeckend zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der zuständigen Träger für die Eingliederungshilfe. In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, dass wir natürlich nach wie vor die Hoffnung haben, dass wir als Landeswohlfahrtsverband weiterhin Träger der Eingliederungshilfe bleiben. Das wird aber dann Gegenstand späterer Erörterungen sein.

(Abg. Gerhard Merz: Ist aber trotzdem richtig!)

Ich möchte die Gelegenheit schon einmal nutzen, um dies unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Unabhängig davon gilt: Wer auch immer Träger der Eingliederungshilfe nach den Leistungen nach Bundesteilhabegesetz ist, muss diese bedarfsdeckenden Leistungen erbringen. Es wäre aus meiner Sicht außerordentlich misslich, wenn man mit einer Pauschalleistung auf der einen Seite den Eindruck erweckt, dass die Menschen mehr bekommen, ihnen dies auf der anderen Seite wieder bei der konkreten Abrechnung anrechnen muss. Deswegen wäre mir ehrlich gesagt wohler dabei, wenn wir erst einmal die Entwicklung nach dem Bundesteilhabegesetz beobachten und schauen würden, ob die bedarfsdeckende Leistung hinreichend zur Verfügung gestellt wird oder ob es tatsächlich irgendwann auch eines Taubblindengeldes bedarf.

Die Höhe des Taubblindengeldes ist natürlich immer eine gegriffene Größe. Die Höhe des Blindengeldes ist zwar – wie soll ich sagen? – gewissermaßen plausibel, aber die Regelungen in den einzelnen Ländern dazu sind sehr unterschiedlich, und es wird sehr unterschiedlich bewertet.

Mit der Höhe des hessischen Landesblindengeldes liegen wir sicher in einem Bereich, mit dem die meisten blinden Menschen ihren zusätzlichen Bedarf weitgehend decken können und weniger als in anderen Bundesländern auf ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII angewiesen sind, die vom Einkommen usw. abhängig ist. Ob jedoch für taubblinde Menschen der doppelte Betrag die richtige Pauschalleistung darstellen würde, das wäre unter Umständen noch zu erörtern. Aus diesen fachlichen Gründen haben wir Zweifel daran, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine solche Regelung sinnvoll wäre. Die Finanzierung ginge natürlich zulasten der Kommunen, weil alles das, was bei uns mehr ausgegeben wird, über die Verbandsumlage bei den Kommunen eingeholt werden muss.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt**: Frau Vorsitzende, Herr Staatsminister, meine Damen, meine Herren! Ich darf die 21 hessischen Landkreise hier vertreten und habe darum gebeten, zunächst Herrn Dr. Jürgens vortragen zu lassen, da das Thema Landesblindengeld zuvorderst als übertragene Aufgabe beim Landeswohlfahrtsverband angesiedelt ist. Wir selbst – das haben Sie gesehen – haben eine relativ dürre Stellungnahme abgegeben. Ich bin heute gekommen, um sie an einigen Stellen zu erläutern.

Ich möchte ebenfalls mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung beginnen, in dem es um die Anpassung der Pflegestufen bzw. Pflegegrade geht. Ich möchte mich relativ kurzfassen. Ich kann mich im Grunde genommen Herrn Dr. Jürgens anschließen und in meinen bzw. unseren Worten sagen: Der Gesetzentwurf ist notwendig und geeignet. Was die finanziellen Auswirkungen betrifft – das wurde bereits von Herrn Dr. Jürgens geschildert –, so ist er von uns mit tragbar.

Zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der darauf abzielt, in bestimmten Bereichen das Landesblindengeld zu verdoppeln, möchte ich nur so viel sagen: Wir haben dies aus den Reihen der Landkreise bislang nicht als Notwendigkeit zugerufen bekommen. Allerdings sind wir in diesem Fall, wie gesagt, auch nicht die ersten Adressaten. Deshalb gab es unsererseits nur eine sehr zurückhaltende Rückmeldung dazu.

Ich möchte mich auch hier gerne der fachlichen Expertise des Landeswohlfahrtsverbandes anschließen und auf Folgendes hinweisen: Sollte es dort zu einer Erhöhung kommen, ist bislang der Reflex, dass das Ganze über die Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen werden müsste. Wir gehen natürlich davon aus, dass, wenn es eine fachliche Begründung dafür gibt, das Landesblindengeld an dieser Stelle zu erhöhen, wir dann auch über geeignete Mechanismen reden müssen, wie das Land seiner Finanzierungsverantwortung nachkommt.

Abg. **Ernst-Ewald Roth**: Ich darf mich zunächst bei Andreas Jürgens und Jan Hilligardt für die kurzen Stellungnahmen bedanken. Was die Beschreibung der Situation betrifft, die Herr Dr. Jürgens vorgenommen hat, so kann ich voll mitgehen. Das ist der erste Punkt. In der Beschreibung, die Sie vorgenommen haben, haben Sie jedoch an einem Punkt auf ein Missverhältnis bzw. einen Widerspruch bezüglich der realen Anpassung hingewiesen, der aktuell auch beim Landesblindengeld besteht. Da haben Sie ihn aber nicht benannt.

(Herr Dr. Jürgens: Was die Höhe angeht, oder was?)

Das mag sich ab dem 01.01.2020 völlig anders darstellen, weil es dann anders bzw. neu gerechnet wird. Aber bis dahin scheint mir eine Regelung sinnvoll zu sein, die der besonderen Behinderung „taubblind“ Rechnung trägt. In der schriftlichen Stellungnahme haben Sie auf andere Gruppen von Mehrfachbehinderungen hingewiesen. Ich denke, man darf diese Gruppen – das haben Sie nicht gemacht, und das wollen wir auch nicht tun – nicht gegeneinander ausspielen. Aber die Behinderung „taubblind“ ist eine so spezielle Behinderung, dass sie sich von anderen Mehrfachbehinderungen deutlich unterscheidet. Aus diesem Grund haben wir den Gesetzentwurf für diese überschaubare Gruppe jetzt mit eingebracht. Das wollte ich dazu lediglich erläutern.

Es bleibt jedoch die Frage offen: Würde es für Taubblinde nicht eine Ungleichbehandlung bedeuten, wenn wir es jetzt nicht einführen würden? Ihrer Ansicht nach wäre es schließlich nicht sinnvoll, es jetzt einzuführen. Das Landesblindengeldgesetz besteht aber. Dazu hätte ich gerne eine Erläuterung.

Herr **Dr. Jürgens**: Ehrlich gesagt habe ich nicht ganz verstanden, was ich noch mal erläutern soll. Können Sie mir das noch einmal kurz erklären?

Abg. **Ernst-Ewald Roth**: Wenn ich Ihrer Ausführung konsequent folge, müssten wir heute sinnvollerweise einen Gesetzentwurf einbringen, der beinhalten würde, das Landesblindengeldgesetz abzuschaffen.

Herr **Dr. Jürgens**: Nein, das habe ich so nicht vertreten.

(Abg. Gerhard Merz: Das haben wir auch nicht so verstanden! – Abg. Ernst-Ewald Roth: Aber logisch wäre es!)

– Nein, nein. Moment! Ich habe gesagt, das Landesblindengeld ist, wie das Blindengeld überhaupt, insoweit eine untypische Sozialleistung, als dass man sich irgendwann einmal – im Übrigen aus guten Gründen; das will ich gar nicht in Abrede stellen – dazu entschieden hat, dass in diesem Fall für blinde Menschen eine Sozialleistung erbracht wird, und zwar unabhängig von real existierenden Bedarfen und unabhängig von Lebens- oder Einkommensverhältnissen. Sie ist also für alle gleich.

(Abg. Ernst-Ewald Roth: Ja!)

Wenn man sich dafür entscheidet, dies für weitere Personengruppen ebenfalls einzuführen – das wären in diesem Fall die Taubblinden –, dann kann man natürlich auch danach fragen, warum blinde Rollstuhlfahrer oder Blinde, die zusätzliche Beeinträchtigungen haben, nicht 20 % mehr bekommen.

Ich habe überhaupt keinen Zweifel daran – da haben Sie vollkommen recht –, dass die Taubblindheit eine sehr schwere und sehr spezielle Form der Beeinträchtigung darstellt, die mit anderen Beeinträchtigungen von vornherein schwer zu vergleichen ist.

(Abg. Ernst-Ewald Roth: Genau!)

Wenn nämlich nicht nur der Gesichtssinn, sondern auch der Gehörsinn fehlt, ist es ungleich schwieriger, sich im normalen Leben zurechtzufinden. Das ist völlig unbestritten.

Die Frage ist nur – und das ist im Grunde genommen eine politische Entscheidung, die dieser Ausschuss bzw. dieser Landtag fällen muss –, ob das eine Situation ist, die es rechtfertigt, in ähnlicher Form wie damals, als das Blindengeld eingeführt wurde, darauf zu reagieren und zu sagen: Wir sehen für diesen Personenkreis eine erhöhte pauschalisierte Leistung vor, die unabhängig von den konkreten Lebensverhältnissen der einzelnen Personen ist. – Das ist eine politische Entscheidung. Wir sind als Landeswohlfahrtsverband natürlich an politische Entscheidungen des Gesetzgebers gebunden. Das ist ganz klar. Aber ich habe auch darauf hingewiesen, dass es inhaltliche Argumente geben könnte, die dagegen sprechen.

Abg. **Marjana Schott:** Ich würde gerne an die Debatte anschließen, die wir gerade geführt haben, und Sie beide fragen, ob Sie aus Ihrer jeweiligen Berufserfahrung heraus mir zustimmen können, dass es nicht so ist, wie Herr Jürgens gerade sagte, als er meinte, ein blinder Mensch könne auch Rollstuhlfahrer sein, sondern dass es ganz anders ist – nicht nur etwas anders, sondern ganz anders. Schließlich sind die beiden Behinderungen dergestalt, dass für gewöhnlich das Verlieren des einen Sinnes durch die Schärfung des anderen Sinnes kompensiert wird, was zu weiten Teilen die Chance bietet, viele Dinge aufzufangen. Wenn aber genau der Sinn, durch den man den Mangel des anderen Sinnes kompensiert, auch noch wegfällt, potenziert sich die Behinderung in einer Art und Weise, die nicht mit der Addition anderer Behinderungsformen zu vergleichen ist. Ich glaube, dass wir darüber wahrscheinlich größtenteils im Konsens sind. Daraus würde sich dann auch ableiten können, dass man sagt, man führt diese besondere Regelung ein.

Zudem ist eben darauf abgehoben worden, dass andere Gesetzesregelungen greifen. Aber bis diese greifen, vergehen mindestens noch zwei Jahre, bis die Dinge dann funktionieren. Möglicherweise dauert es sogar deutlich länger. Eigentlich sollten wir doch möglichst schnell handeln, und das könnten wir an dieser Stelle auch kompensierend tun. Es ist uns schließlich unbenommen, dass, sollten wir irgendwann zu dem Ergebnis kommen, dass Bundesleistungen das Ganze wunderbar abfedern, wir es dann noch einmal kritisch betrachten und wieder einen Schritt zurückgehen und sagen: Wir brauchen das jetzt nicht mehr. – Aber im Moment haben wir eine Situation, in der, glaube ich, gut zu begründen ist, warum wir das brauchen.

Vorsitzende: Ich konnte jetzt nicht heraushören, an wen Sie welche Frage gerichtet haben, Frau Schott.

Abg. **Marjana Schott:** Zwei Fragen. Die eine Frage ist, ob Sie mir zustimmen, dass Taubheit und Blindheit nicht einfach additiv zu betrachten sind, sondern dass es sich um Erkrankungen bzw. Behinderungen handelt, die die Schwierigkeiten im Leben behinderter Menschen sozusagen potenzieren.

Die zweite Frage ist, wie mit dem Zeitraum umzugehen ist, bis zu dem möglicherweise andere Geldmittel fließen, der schließlich eine etwas größere Lücke darstellt.

Herr **Dr. Jürgens:** Ihre Darstellung der Taubblindheit ist zweifellos richtig. Es ist gar keine Frage, dass beim Wegfall von zwei Sinnen der eine den anderen nicht kompensieren bzw. zumindest die Folgen mindern kann. Das ist evident.

Sie hatten danach gefragt, was bis zum 01.01.2020 eigentlich passiert. Ich kann es nicht definitiv sagen, weil wir nicht wissen, wer von denjenigen, die bei uns im Leistungsbezug des Blindengeldes sind, auch taubblind ist. Das wissen wir derzeit nicht, weil es nicht Leistungsvoraussetzung ist; es muss uns nicht mitgeteilt werden. Aus diesem Grund kennen wir auch nicht die konkreten Lebensumstände der betroffenen Menschen.

Ich gehe aber davon aus, dass bei einem derart hohen Hilfebedarf auch jetzt schon auf Grundlage des SGB XII in erheblichem Maße Eingliederungshilfeleistungen notwendig sind, die auch erbracht werden. Ich kann es, wie gesagt, nicht definitiv sagen, aber ich kann mir im Augenblick nicht vorstellen, dass dieser Personenkreis der Taubblinden allein mit dem Blindengeld sein tägliches Leben bewältigen kann. Meiner Meinung nach sind auch jetzt schon ergänzende Leistungen entweder im stationären, teilstationären oder ambulanten Bereich notwendig und werden hoffentlich auch erbracht nach der gegenwärtigen Regelung.

Ich habe nur darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2020 Regelungen gelten, die nach meinem Dafürhalten die Situation für alle behinderten Menschen, insbesondere im Assistenzbereich und im Bereich der Einkommensanrechnung, verbessern wird. Ich weise nur darauf hin, dass die Anrechnung von Angehörigeneinkommen komplett wegfällt. Es stellt bei den jetzigen Sozialhilfeleistungen oft ein Problem dar, wenn Eltern oder Partner diesbezüglich herangezogen werden. Das würde dann komplett wegfallen.

Das heißt, ab den 01.01.2020 wird es Verbesserungen geben. Ich habe aber nicht gesagt, dass es bis dahin gar nichts gibt. Aber was momentan von den Menschen real in Anspruch genommen wird, kann ich genauso wenig sagen, wie ich eine irgendwie geartete Zahl bestätigen kann. Aus unseren Unterlagen wissen wir es schlicht nicht. Wir haben keine Ahnung.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt**: Ich möchte die Fragen von Frau Schott beantworten, mich dabei allerdings auf die Position der 21 hessischen Landkreise, die ich vertrete, und nicht auf meine persönlichen Erfahrungen zurückziehen. Ein aktueller Handlungsbedarf, das Landesblindengeld – an welcher Stelle auch immer – zu erhöhen, wurde aus den Reihen der Landkreise nicht artikuliert. Das schließt nicht aus, dass es notwendig ist, aber ich vertrete die Landkreise, und aus den Reihen der Landkreise wurde das nicht artikuliert.

Wenn es zu einer politischen Entscheidung kommt, dieses zu erhöhen, dann wird dies natürlich auch von uns fachlich anerkannt. Aber dann sollte damit auch eine Aussage verbunden sein, wie das finanziert wird.

Abg. **René Rock**: Herr Dr. Jürgens, Sie haben selbst ausgeführt, dass das Landesblindengeld eine spezielle Leistung ist, die Sie nicht infrage stellen und die aus Ihrer Sicht angemessen ist. Es ist schließlich gängige Praxis in vielen sozialen Bereichen, dass zusätzliche spezielle Leistungen angerechnet werden.

Ihre momentane Argumentation ist also, dass es die besonderen Leistungen gibt. Diese werden ab 2020 zur Verfügung stehen und den Bedarf in speziellen Fällen adäquat abdecken. Ich gehe davon aus, dass die Sozialverwaltung leistungsfähig genug ist, dies auch vernünftig umzusetzen. Dennoch stellt sich, wie beim Landesblindengeld, für uns hier die Frage: Wollen wir dieser relativ kleinen Gruppe von Taubblinden eine solche, im

Sozialleistungsrecht privilegierte pauschale Leistung unabhängig von anderen Anrechnungsbereichen zugestehen?

Es handelt sich um eine sehr kleine Gruppe – damit hat der Landkreistag recht –, die sich nicht besonders intensiv politisch artikulieren wird und die deshalb auch nicht so intensiv in den Vordergrund treten kann, weshalb wir uns seit vielen Jahren, nicht erst seit heute, über alle Fraktionen hinweg vorgenommen haben, in Bezug auf diese Gruppe einen Schritt weiter zu gehen.

Jetzt kann man – das ist absolut richtig – argumentieren, dass es im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung ausreichende Möglichkeiten gibt, individuell bezogene Leistungen zu erbringen. Gibt es aus Ihrer fachlichen Sicht ein hartes Argument, das dagegen spricht, diese besondere Leistung auch für taubblinde Menschen einzuführen? Das würde mich interessieren, Herr Dr. Jürgens.

Herr **Dr. Jürgens**: Im Grunde genommen kann ich die Frage nicht fundiert beantworten, weil wir – ich hatte das gerade erwähnt – nicht wissen, wer von den blinden Menschen bei uns im Leistungsbezug gleichzeitig taubblind ist. Deswegen kann ich Ihnen auch nicht sagen, in welchen Lebensumständen diese Menschen gegenwärtig leben.

Ich gehe davon aus und hoffe, dass es Leistungen für taubblinde Menschen gibt, die von diesen auch in Anspruch genommen werden, die dann möglicherweise über die Eingliederungshilfe oder andere Sozialleistungen entsprechend abgesichert sind. Aber ob das real der Fall ist und in welchem Umfang das der Fall ist, ob das bedarfsdeckend bzw. ausreichend ist und ob es weniger oder mehr ist, als es eigentlich sein sollte, das kann ich Ihnen nicht beantworten.

(Abg. René Rock: Allein das motiviert uns, das Gesetz zu machen!)

Ich kenne die Lebensumstände taubblinder Menschen nicht, weil wir keinen Bezug dazu haben – Stichwort: Landesblindengeldgesetz – und ich persönlich niemanden kenne, der taubblind ist.

Abg. **Sigrid Erfurth**: Ich möchte gerne ein Gespür dafür bekommen, welche zusätzlichen Leistungen es künftig über das Bundesteilhabegesetz geben soll. Es war ein großes sozialpolitisches Anliegen, Menschen künftig stärker an der Teilhabe des allgemeinen Lebens zu befähigen und sie dafür durch Assistenzleistungen oder vermehrte Hilfen in die Lage zu versetzen, am allgemeinen Leben teilzuhaben.

In den Anhörungsunterlagen wird sehr detailliert beschrieben, welche großen Probleme insbesondere taubblinde Menschen haben, um am Leben teilzunehmen. Da geht es zum Beispiel um Kommunikation, die Nutzung des ÖPNV oder überhaupt darum, sich außerhalb der Wohnung und der gewohnten Umgebung zu bewegen.

Können Sie eine Einschätzung geben, Herr Dr. Jürgens, welche künftigen Leistungen für diesen Personenkreis zu erwarten sind und ob das nach dem Willen des Gesetzes, das auf Bundesebene verabschiedet worden ist, ausdrücklich Verbesserungen für den Personenkreis mit sich bringt?

Herr **Dr. Jürgens**: Nach dem neuen Bundesteilhabegesetz sollen personenzentriert, also auf die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Personen bezogen, bedarfsdeckende Leistungen erbracht werden, insbesondere im Bereich der Assistenzleistungen. Assistenz ist nach der künftigen Regelung all das, was mit persönlicher Unterstützung zu tun hat, unabhängig davon, ob diese in einem nach gegenwärtiger Diktion ambulanten oder stationären Kontext erbracht wird. Diese sollen nach dem künftigen Gesetz grundsätzlich bedarfsdeckend sein.

Wie die Ausgestaltung konkret aussehen wird, hängt auch ein Stück weit davon ab, welche Dienstleistungen Leistungserbringer – nicht so sehr die Kostenträger – anbieten und welche Vereinbarungen sie mit uns als Leistungsträgern abschließen. Die allgemeinen Regelungen zu Assistenzleistungen gibt es in dieser Form erstmals im Gesetz. Bisher gab es stationäre Leistungen, teilstationäre Leistungen und ambulante Leistungen. Neu ist, dass das jetzt sozusagen als Assistenzleistung für die einzelne Person beschrieben wird. Davon verspreche ich mir, dass in der Tat, je nach entsprechendem Bedarf, auch die passgenauen Leistungen erbracht werden können.

Es wird im Einzelfall natürlich sehr anspruchsvoll sein, genau die individuelle Leistung herauszufinden und dabei zu vermeiden, auf der einen Seite durch zu wenig Leistung Potenziale ungenutzt zu lassen oder durch zu viel Leistung Potenziale zuzuschütten, sondern – und das ist das Anliegen des Gesetzes – personenzentriert und genau auf die einzelne Person bezogen den individuellen Bedarf zu decken. Das ist im Grunde genommen der neue Ansatz im Gesetz, von dem ich mir verspreche, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen sehr viel besser als bisher individuell unterstützt werden können. Wie sich das real in der Praxis auswirken wird, werden wir dann in der Entwicklung ab 2020 sehen.

Abg. **René Rock**: Ich habe noch eine Frage zur Taubblindenassistenz und deren Aus- und Fortbildung. Wir haben einen Hinweis aus NRW bekommen, dass es das dort gibt. Ist das auch in Hessen angesiedelt? Gibt es diese Fortbildung auch in Hessen?

(Abg. Ernst-Ewald Roth: Nein, das war der NRW-Hinweis!)

Herr **Dr. Jürgens**: Ich habe mich gerade noch einmal rückversichert. Nach meinem Kenntnisstand gibt es das gegenwärtig offenbar nicht.

Vorsitzende: Mir liegen jetzt keine Fragen mehr vor. – Ich bedanke mich bei Herrn Dr. Hilligardt und Herrn Dr. Jürgens und freue mich, dass ich heute Frau Rita Schroll vom Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband hier begrüßen darf. Frau Schroll, Sie haben das Wort.

Frau **Schroll**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Mit den von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Anrechnung auf Pflegegeld gehen wir vom Koordinationsbüro auf jeden Fall konform. Zu § 4 würde ich aber gerne noch einige Anmerkung machen.

Es wurde gesagt, taubblinde Menschen könnten oder würden sich nicht artikulieren. Sie können sich natürlich nicht so artikulieren wie wir. Ich würde Ihnen in dem Zusammenhang gerne zwei ähnlich gelagerte Beispiele aus meiner Beratungspraxis schildern. Ich

habe einmal zwei Personen beraten, die das Lormen und Blindenschrift beherrschten, und beide artikulierten sehr deutlich, dass sie sich sehr allein und isoliert fühlen. Ich weiß noch genau – es war meine erste Beratung –, dass mir die eine Person die Hand gab, und in ihrer Hand lagen drei Affen. Der eine hält sich die Augen zu, der andere die Ohren und der dritte den Mund. Ich weiß das noch genau, auch wenn das schon zehn Jahre her ist. Das war eine deutliche Aussage.

Zu den Fakten, warum und wie sich diese Menschen beeinträchtigt fühlen, brauche ich nicht mehr viel zu sagen. Das haben wir schon besprochen. Ich möchte einfach noch einmal zu bedenken geben, dass Taubblinde doch wesentlich stärker auf Hilfe angewiesen sind als Blinde. Ich fände es schade, wenn wir 2020 abwarten würden, anstatt, wie es beispielweise Bayern gemacht hat, das Blindengeld für Taubblinde zu verdoppeln oder, wie es andere Bundesländer gemacht haben, der Potenzierung der beiden Behinderungen Rechnung zu tragen, indem sie einfach mehr Leistungen bekommen. Es gibt natürlich Dinge, die sie ohne Hilfe bewältigen können – natürlich können sie ein Bett beziehen oder einen Tisch decken; dafür muss man schließlich nicht hören können –, aber jede Interaktion ist schwierig, und das nehmen diese Menschen auch durchaus so wahr. Die Isolation war in meinen insgesamt vier Beratungen zweimal Thema.

Ich möchte noch einen anderen Aspekt aufgreifen, und zwar § 4 Abs. 2. Unseres Erachtens sollte der Anspruch auf Leistungen nach dem Blindengeldgesetz an medizinische Voraussetzungen geknüpft sein, unabhängig davon, ob eine Person schon länger in Hessen lebt oder erst durch Umzug in eine hessische Einrichtung Hessen zu seinem Aufenthalt – in Anführungsstrichen – machen „musste“. Denn ich bin sehr sicher, dass der Umzug in 99 % der Fälle – das bekomme ich jedenfalls im Laufe meiner Beratungen mit – nicht freiwillig passiert. Vielmehr holen Angehörige einen Elternteil zu sich, um den umziehenden Menschen zu unterstützen. Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn Menschen, die in eine stationäre Einrichtung nach Hessen gezogen sind, in Zukunft mit solchen Menschen, die schon in Hessen wohnen, hinsichtlich des Bezuges von Landesblindengeldes gleichgestellt würden.

Herr **Schäfer**: Ich bin der Vorsitzende des Blinden- und Sehbehindertenbundes. Vielen Dank für die Einladung.

Aufgrund der schon vorgetragenen Redebeiträge möchte ich nur zwei Dinge anmerken. Das Erste ist erfreulich und geht sehr schnell. Es geht um § 5 und die Anrechnung der Pflegegeldleistungen. Wir sind mit dem Vorschlag der Landesregierung sehr zufrieden, weil so die Leistungserhöhung der Pflegeversicherung, wie bereits erwähnt, auch bei den Betroffenen ankommt.

Zum Taubblindengeld ist auch schon einiges gesagt worden. Unter anderem wurde gesagt, an der Basis, also in den Landratsämtern, würde überhaupt nicht ankommen, dass ein Bedürfnis nach einer Regelung besteht. In dem Zusammenhang darf ich einen Hinweis geben. Wie soll diese kleine Gruppe von Menschen, die so stark in der Kommunikation und auch in der Mobilität eingeschränkt ist, auf breiter Front – denn wenn es nur einer macht, ist es kein Politikum; ein Politikum wird es erst, wenn es viele machen – mit den gerade beschriebenen Einschränkungen auf den Landratsämter so öffentlichkeitswirksam aufschlagen, dass die Landratsämter ihrem Spitzenverband melden, dass ein genereller Regelungsbedarf besteht? Das funktioniert in der Praxis nicht. Das können andere gesellschaftliche Gruppen, die weder in der Kommunikation noch in der Mobilität eingeschränkt sind, tun, und die tun das auch. Diese Form der Behinderung schließt eine solche Vorgehensweise bezüglich politischer Interessenvertretung jedoch aus.

Deshalb kommt der Bedarf auf diesem Wege auch nicht bei den Entscheidungsträgern an.

Des Weiteren geht es hier um Pauschalleistungen. Der Vorteil von Pauschalleistungen ist, dass der Betroffene die regelmäßig bzw. alltäglich auftretenden behinderungsbedingten Mehrbedarfe mit der Pauschalleistung abdecken kann und nicht genötigt ist, jeden einzelnen Bedarf bei der Verwaltung zu beantragen, zu begründen und nachzuweisen, damit der Sachbearbeiter im Rahmen seiner Ermessensentscheidungen handeln kann und gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt abgesichert ist, dass er die Leistung zu Recht bewilligt hat. Für den Betroffenen stellt es einen großen Aufwand und somit eine Belastung dar, wenn er einem fremden Menschen in einer Behörde permanent erklären muss, warum er etwas wie oft nicht kann und deshalb Unterstützung benötigt. Auch für die Verwaltung ist es eine große Belastung, über Einzelanträge zu entscheiden; denn das Ganze muss geprüft und entschieden werden, es müssen ständig Bescheide erlassen werden, und die Gelder müssen immer einzeln ausgezahlt werden. Das belastet auch die Verwaltung.

Hierin liegt der große Vorteil von Pauschalleistungen. Damit sind nämlich die regelmäßig auftretenden Bedarfe ganz einfach abgedeckt und müssen nicht ständig neu beantragt und entschieden werden. Wie Herr Dr. Jürgens schon ausgeführt hat, gibt es natürlich Bedarfe, die nicht durch Pauschalleistungen abgedeckt sind und auch nicht abgedeckt werden können. Aber diese treten nicht jeden Tag auf. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Hessen dem Beispiel von Bayern folgen und diese entsprechenden Pauschalleistungen auch für taubblinde Menschen einführen würde.

Frau Schroll hatte schon auf die Menschen in stationären Einrichtungen hingewiesen, die vorher nicht in Hessen gewohnt haben. Das entspricht auch unseren Erfahrungen. Warum passieren solche Umzüge? Ein mögliches Beispiel: Der Sohn in Gießen merkt, dass er seine erblindende Mutter in Regensburg dort nicht alleine lassen kann. Er holt sie dann nach Gießen in ein Seniorenheim, um sich ortsnah um seine Mutter kümmern zu können. Das ist der Grund, weshalb solche Umzüge stattfinden. Dass das dann im Ergebnis dazu führt, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung vorliegen, dass Bayern das Buch zumacht, weil sie nicht mehr in Bayern lebt, und Hessen das Buch nicht aufmacht, weil es heißt, sie hätte vor der Heimaufnahme in Hessen leben müssen. Das können Sie einem Betroffenen rational nicht erklären. Solche Sachverhalte fördern in gewisser Weise die Politikverdrossenheit, weil sie mit dem gesunden Menschenverstand nicht nachzuvollziehen sind.

Ich möchte noch einen letzten Aspekt ansprechen. Das jetzige Gesetz ist bis zum 31.12.2019 befristet; denn seit geraumer Zeit ist es in Hessen üblich, Gesetze zu befristen. Wir waren schon immer der Meinung, dass bei Leistungsgesetzen eigentlich gar kein Anlass dazu besteht; denn entweder besteht ein Bedarf, oder er besteht nicht, und davon ist ein Gesetz abhängig zu machen, aber nicht von irgendwelchen Daten. Aber wenn es schon jetzt Praxis ist und wenn schon jetzt ein Gesetzgebungsverfahren läuft, dann sollte man diese Praxis in Hessen unserer Auffassung nach auch anwenden.

(Abg. René Rock: Bedarfe ändern sich!)

Geht man von 2017 aus und rechnet die übliche Befristung von acht Jahren, dann läuft diese bis 2024 bzw. – schließlich ist das Jahr 2017 schon fast vorbei – 2025. Es würde zur Beruhigung der über 12.000 Leistungsbezieher in Hessen beitragen, wenn man in wenigen Wochen den Beschluss des Landtags verkünden könnte, dass das Gesetz zumindest bis 2024 gilt. Wenn das nicht passiert, wird in Betroffenenkreisen eine gewisse Ner-

visität aufkommen, nach dem Motto: Wenn sie das Gesetz nicht verlängern, was haben sie dann 2019 vor? – Wenn die Leute auf dieser Basis zu spekulieren anfangen – ich denke, das muss ich nicht weiter ausführen –, wird das zu entsprechenden Irritationen führen. Das als Ergänzung zu dem, was schon vorher gesagt wurde.

Abg. **Marjana Schott:** Ich wüsste gerne aus Ihrer Beratungserfahrung, ob es eine nennenswerte Zahl an Menschen gibt, die Sie kennen oder denen Sie begegnet sind, die tatsächlich wegen des Blindengeldes nach Hessen gezogen ist. Sie haben beschrieben, wie die überwiegende Begründung dafür lautet, dass Menschen nach Hessen kommen, und wir erinnern uns alle noch an den Satz, den wir in diesem Jahr ziemlich oft bewegt haben und der da lautet: „Hesse ist, wer Hesse sein will ...“

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Meine Frage bezieht sich auf den gleichen Themenkomplex, aber nicht – das sage ich als Vorbemerkung, Frau Vorsitzende –, um von der Anhörungsregel abzulenken. In den Unterlagen, insbesondere der anwesenden Verbände, wird genau auf den Punkt, den Frau Schott angesprochen hat, deutlich hingewiesen.

In diesem Zusammenhang habe ich noch einmal eine Frage an Herrn Dr. Jürgens. Können Sie genau zu diesem Punkt, dass die Menschen von außerhalb zuziehen, eine fachliche Bewertung abgeben? Denn das zieht sich durch sämtliche Stellungnahmen.

Vorsitzende: Dann machen wir einmal eine Ausnahme, Herr Roth.

Frau **Schroll:** Wir haben uns darauf geeinigt, dass Herr Schäfer die Frage beantwortet, da ich – in Anführungsstrichen – „ausschließlich“ Frauen berate bzw. diejenigen, die angehörige Mütter zu sich holen. Herr Schäfer vom Blindenbund wird sicher den umfassenderen Überblick haben; denn ich bin nicht nur für Blinde zuständig, sondern für Behinderte im Allgemeinen. Bei mir kommen entsprechend weniger an als bei Herrn Schäfer.

Herr **Schäfer:** Mit einer genauen Statistik zu diesem Punkt kann ich Ihnen nicht dienen. Es kommt aber schon regelmäßig vor. Vielleicht kann der Landeswohlfahrtsverband konkret etwas dazu sagen. Schließlich hat er die segensreiche Aufgabe, solche Anträge aufgrund der jetzigen Rechtslage abzulehnen. Vielleicht kann Herr Dr. Jürgens sagen, wie oft das in der Praxis wirklich passiert. Konkrete Zahlen kann ich Ihnen, wie gesagt, jetzt nicht liefern.

Herr **Dr. Jürgens:** Frau Vorsitzende, Herr Roth, ich würde auch gerne von der bisherigen Praxis abweichen und Herrn Torbohm bitten, die Frage zu beantworten, weil er da näher dran ist.

Herr **Torbohm:** Dazu kann ich Ihnen keine konkreten Zahlen nennen. Das kommt ab und zu vor. Die gesetzliche Regelung sieht im Moment vor, dass beispielweise derjenige, der zwei Monate in Hessen bei den Kindern gelebt hat – gerade bei solchen Familienzusammenführungen kommt das oft vor – und dann ins Heim muss, weil festgestellt wurde,

dass es nicht anders geht, selbstverständlich einen Anspruch nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz hat.

Die Fälle, die praktisch direkt ins Heim nach Hessen kommen, fallen nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz sozusagen heraus. Das gilt auch nach den meisten anderen Landesgesetzen. Auffangparagraf bzw. gesetzliche Grundlage dafür wäre § 72 SGB XII, wenn auch sicher einkommens- und vermögensabhängig, aber die Leistung nach Blindenhilfe ist durchaus möglich.

Wenn ich jetzt aus dem Bauch heraus sagen müsste, wie viele Fälle nach dem Landesblindengeldgesetz tatsächlich keine Leistung mehr entweder aus Hessen oder dem ehemaligen Bundesland erhalten, dann würde ich sagen, es sind maximal zehn im Jahr. Natürlich erhalten diese auch eine Beratung von uns, wenn sie beabsichtigen, Elternteile nach Hessen zu holen. In diesem Fall bekommen sie von uns den Hinweis, zunächst zu versuchen, die Elternteile bei sich zu Hause zu betreuen. Wenn das nicht geht, lässt sich immer noch über das Heim reden.

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich habe genau zu diesem Komplex eine Verständnisfrage. Ich bin bisher davon ausgegangen, dass bundesweit die Regelung gilt, dass derjenige, der aus einem anderen Bundesland in ein Heim zieht, das Landesblindengeld vom ursprünglichen Bundesland bezieht. Das heißt, wer von Bayern nach Hessen zieht, bekommt weiterhin Landesblindengeld aus Bayern, und wer von Hessen nach Niedersachsen zieht, hat weiterhin Anspruch auf das hessische Landesblindengeld. So habe ich das bisher verstanden. Habe ich jetzt ein Verständnisproblem? Das ist mir noch nicht ganz klar geworden.

Herr **Torbohm:** Wenn Sie von Hessen zum Beispiel nach Niedersachsen ziehen und dort eine geeignete Wohnung nehmen, haben Sie selbstverständlich einen Anspruch nach dem niedersächsischen Landesblindengeldgesetz. Wenn Sie nicht in eine Privatwohnung ziehen, sondern in eine Einrichtung, ist das Hessische Landesblindengeldgesetz nicht mehr anwendbar. Dann muss man beim entsprechenden Landesblindengeldgesetz – diese Landesblindengeldgesetze sind eben nicht einheitlich, und zwar nicht nur in der Höhe, sondern auch in den Anwendungsvorschriften – gucken, ob der Gesetzgeber in Niedersachsen vorsieht, dass jemand, der direkt in einem Heim aufgenommen wird, eine Leistung nach dem Landesblindengeldgesetz erhält. Ja oder nein?

Vorsitzende: Gibt es noch Fragen an Herrn Schäfer oder Frau Schroll? – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich jetzt Herrn Zelle für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden das Wort erteilen.

(Herr Zelle: Frau Reichstein spricht, dachte ich!)

Frau **Reichstein:** Mein Name ist Irmgard Reichstein, und ich komme von der „Stiftung taubblind leben“. Wir arbeiten sehr eng mit den Vereinen der Selbsthilfe zusammen. Dazu gehört auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden. Hier haben wir den ersten Kommunikationsfehler, der zeigt, wie schwer die Kommunikation sein kann. Herr Zelle hatte es so verstanden, dass er selbst kein Rederecht hat.

Zu den Vorgängen hier möchte ich zunächst einmal Folgendes sagen: Herr Dr. Jürgens, Sie haben gesagt, Sie hätten keinen Einblick in die Lebenssituation taubblinder Menschen. Als Stiftung haben wir diesen Einblick in sehr viele Lebenssituationen, auch in Hessen. Wir haben diesen Einblick anhand zahlreicher Fallbeispiele auch dem hessischen Ministerium geschildert, auch dem Deutschen Institut für Menschenrechte. Wir haben diese Einblicke auch anderen Stellen dargestellt. Deswegen ist in den letzten Jahren auch sehr viel geschehen. Es gibt zum Beispiel seit Dezember das Merkzeichen „taubblind“. Ich denke, das ist auch hier in Hessen klar, aber eine Leistung für Taubblinde hängt diesem Merkzeichen bis heute noch nicht an.

(Herr Zelle hält ein Plakat hoch mit der Aufschrift: „Keine Teilhabe ohne Taubblindenassistenz“)

Darauf ist auf Bundesebene, aber vor allen Dingen natürlich auch in allen Ländern hinarbeiten. Denn das Merkzeichen allein kann die Bedarfe taubblinder Menschen nicht decken, genauso wenig – Herr Dr. Jürgens, Sie haben es zutreffend gesagt –, wie ein Taubblindengeld das kann.

Auch der doppelte Blindengeldsatz – an dieser Stelle muss ich die Aussage von Herrn Schäfer vielleicht ein bisschen relativieren – kann den täglichen Bedarf eines taubblinden Menschen nicht decken. Dies ginge höchstens, wenn man die Assistenz als eine wesentliche Leistung, auf die der taubblinde Mensch angewiesen ist, außen vor ließe. Wir plädieren für eine ganz klare Trennung.

Ein elementarer Bedarf taubblinder Menschen ist eine taubblindenspezifische Assistenz, also Menschen, die geschult sind, taktil zu kommunizieren, die wissen, wie ein taubblinder Mensch lebt und denkt, die mit ihm kommunizieren und Auge und Ohr ersetzen. Es geht nicht darum, ihn zu bevormunden oder zu beraten, sondern einfach darum, assistierend eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Das Recht auf eine selbstbestimmte Teilhabe haben taubblinde Menschen, und auch wenn der Personenkreis klein ist, kann das keine Grenzen setzen. Es muss ganz klar sein, dass diese Leistung im Vordergrund neben einigen anderen stehen muss. Das Taubblindengeld wäre allerdings ein sehr guter Einstieg, überhaupt erst einmal eine Leistung zu gewähren. Denn im Moment sind die Lebenssituationen katastrophal. An dieser Stelle, Herr Dr. Jürgens, kann ich Ihnen sagen: Die Versorgung durch die normalen sozialen Systeme funktioniert bei taubblinden Menschen nicht.

Es gibt bundesweit eine ganze Reihe von Initiativen. In vier Bundesländern werden Assistenten ausgebildet, und dort, wo Taubblindenassistenten ausgebildet werden, verbessert sich langsam – ich betone: langsam – die Lebenssituation der Menschen. Wenn es diese nicht gibt – hier in Hessen haben wir drei oder vier Taubblindenassistenten –, dann ist das das Aus für jegliche Teilhabe von taubblinden Menschen, und das führt zu Lebenssituationen, die eine menschenrechtliche Relevanz haben. Deshalb begrüße ich die Initiative sehr, hier ein Taubblindengeld zu schaffen, um überhaupt erst einmal einen ersten Arm auszustrecken und nicht noch länger, bis 2020 zu warten.

Ich möchte es kurz umreißen, damit es auch für Sie ein bisschen anschaulich wird. Die Menschen ziehen sich zurück, wenn sie nicht mehr sehen und hören, und zwar auch dann, wenn noch Restsehen und Resthören möglich sind. Dies tun sie – das hat Frau Schott zutreffend gesagt –, weil die Kompensationsmöglichkeit fehlt. Sie ziehen sich zurück, sie bleiben zu Hause, und sie fallen in die Verantwortung der Umgebung – ob das der Ehepartner, die Eltern oder eine Einrichtung ist. Sie verlieren die Kommunikation.

Ich habe es in unserer Stellungnahme geschrieben: Wir haben im Juli eine Taubblinde in Hessen besucht, weil ein Angehöriger einen Notruf an uns abgesetzt hat: Es geht nicht weiter, sie fängt an, um sich zu schlagen. – Das ist die Situation. Dort gehen wir hin und bauen Kommunikation wieder auf. Das machen wir als Stiftung, und das wird von keinem finanziert. Wir können keine Töpfe dafür bemühen. Wir versuchen das. In Nordrhein-Westfalen funktioniert es etwas besser, weil dort Assistenten vorhanden sind. Aber die Leistungen werden nicht finanziert.

Es ist also auch für einen taubblinden Menschen möglich, selbstbestimmt teilzuhaben, wenn diese Leistungen greifbar sind. Wenn er aber in die Familie zurückfällt und Hilfe braucht, um selbst Hilfe zu beantragen, wenn er weder im Internet einen Informationszugang hat noch mit seinen Angehörigen kommuniziert, wenn er nicht mehr mitteilen kann, was er will, wird er passiv, inaktiv, depressiv. Am Ende steht sehr oft die Psychiatrie; auch hierfür haben wir bundesweit schon viele Fallbeispiele vorgelegt.

Das sind dramatische Auswirkungen. Hier geht es um einen kleinen Menschenkreis. Es sind deutschlandweit geschätzt 10.000 Menschen. Diese haben aber massive Teilhabe-einschränkungen, denen nicht Rechnung getragen wird, obwohl die UN-Konvention schon 2004 eine entsprechende Aufforderung an alle Mitgliedstaaten gerichtet hat. Wir haben hier also einen gravierenden Nachholbedarf.

Dies führt dazu, dass dem hessischen Ministerium eine Zahl von 30 Taubblinden vorliegt. Ich kann nur sagen, dass wir als Stiftung schon die dreifache Zahl kennen. Diese Zahl hat nichts mit der Realität zu tun; denn die Menschen tauchen ab. Sie haben das zweite Merkzeichen nicht. Sie habenvielleicht eins, weil sie sich aus der Blindheit in die Taubblindheit entwickeln. Das sind schließlich sehr oft sukzessive Verläufe. Dann fehlt ihnen das Merkmal „gehörlos“ oder „blind“. Dann werden sie überhaupt nicht erfasst in den Systemen, und sie finden selbst nicht die Hilfe, zum Sozialamt zu gehen.

Wir haben einmal eine Frau vom Sozialamt Ulm in Baden-Württemberg zu einem Treffen mit Taubblinden eingeladen. Die Frau sagte: Jetzt verstehe ich, warum bei mir keiner auftaucht. – So viel zu den Bedarfen. Die Taubblinden können nicht auftauchen. Sie werden von dieser Gesellschaft fallen gelassen. Die Familien bleiben mit diesem Problem allein, weil vernünftige Anlaufstellen fehlen.

In Hessen gibt es nicht eine einzige professionelle Anlaufstelle für taubblinde Menschen. Es gibt in Hessen drei Taubblindenassistenten, die ganz viel bewirken und sich anstrengen, so viele Menschen wie möglich zu erreichen. Wir schicken manchmal Verstärkung aus Nordrhein-Westfalen. Wir arbeiten hauptsächlich von Nordrhein-Westfalen aus, obwohl ich hier in Hessen wohne. Da besteht also dringender Handlungsbedarf, und die Perspektive, bis 2020 zu warten, ist, wenn man eine gewisse Nähe zu den Betroffenen hat, nicht auszuhalten. Also, es muss ein barrierefreier Zugang zur Assistenz ermöglicht werden.

Sie haben hier in Hessen gute Voraussetzungen. Sie haben hier die Hochschule Fresenius. Dort werden Gebärdensprachdolmetscher und Sozialassistenten ausgebildet. Sie könnten ganz schnell eine professionelle Taubblindenassistentenausbildung aufbauen. Hier, in Hessen, gibt es eigentlich optimale Voraussetzungen. Wir waren deswegen schon 2013 im Ministerium, um das anzustoßen. Die Hochschule Fresenius wäre daran sehr interessiert. Gehen Sie einmal davon aus: In anderen Bundesländern liegen inzwischen wissenschaftliche Studien zu Prävalenzfaktoren vor: Was kann man erwarten? Wie viele Taubblinde werden es sein? – Wir müssen in Hessen von 400 bis 500 Personen

ausgehen. Das zeigt, wie unglaublich hoch diese Dunkelziffer ist. Diesen Menschen, die in dieser Dunkelziffer leben, geht es nicht gut. Sie werden im Moment nicht von unserem sozialen Netz erfasst, das im Großen und Ganzen gut ist. Aber diese Menschen fallen hier durch die Maschen. Das Merkzeichen gibt uns hoffentlich die Handhabe, daran Leistungen anzubinden, abgesehen von der bis jetzt damit verbundenen Befreiung von der Rundfunkgebühr. Es ist hart für die Menschen, das zu erleben. Dann kommen auch noch Aussagen wie „Wir wollen diesen kleinen Kreis doch nicht privilegieren“ dazu. Es handelt sich hier nicht um einen privilegierten Kreis.

Deswegen kann ich nur dafür plädieren: Setzen Sie dieses Taubblindengeld als ersten Schritt um, aber trennen Sie es sauber von Assistenz, und natürlich muss im Fokus die personenzentrierte Erfüllung der Bedarfe stehen. Das ist ganz wichtig und ein erster Schritt, der zeigt, dass hier Handlungsbereitschaft besteht, dass man es angehen und nicht weiter verschieben will.

Die Assistenz Ausbildung wäre ein zweiter wesentlicher Schritt, also eine professionelle Anlaufstelle, an die sich die Menschen wenden können und die mobil arbeitet. Schließlich können Sie nicht in jeder Stadt eine Beratungsstelle für taubblinde Menschen aufbauen. Das geht nicht. Dazu ist der Personenkreis natürlich zu klein. Aber Sie brauchen Experten, und diese Experten müssen alle taktilen Kommunikationsformen beherrschen, um in solchen Situationen überhaupt Kommunikation aufbauen zu können. Darüber hinaus müssen sie sich hervorragend mit den möglichen Hilfestellungen auskennen.

Wir haben als Stiftung eine Studie gemacht, in die wir 80.000 Euro investiert haben. Wir haben in Nordrhein-Westfalen gearbeitet und über 150 Menschen ausfindig machen können. Damit sind wir der Dunkelziffer dort schon ein bisschen näher gerückt. Sie waren katastrophal schlecht versorgt mit Hilfsmitteln und Rehabilitationsleistungen, auch mit Assistenz.

Ein Beispiel: Sie haben es mit einem gehörlosen Menschen zu tun, der erblindet. Dieser braucht Mobilitätstraining. Versuchen Sie einmal, einen Mobilitätstrainer zu finden, der überhaupt in der Lage ist, mit diesem Menschen zu kommunizieren. Wir haben die absurde Situation, dass dann aufgrund einer Blindheit das Mobilitätstraining möglicherweise überhaupt kein Problem ist. Das kriegt man durch. Aber ein Kommunikationstraining kriegen Sie nicht durch. Dann versuchen Sie einmal, das Mobilitätstraining zu machen, bevor Sie die Kommunikation aufgebaut haben. So, wie es im Moment ausgelegt ist, funktioniert es nicht. Wir brauchen daher die Assistenz Ausbildung und Experten, die die Familien und Angehörigen beratend entlasten und unterstützen.

Dafür muss man in der Tat etwas Geld in die Hand nehmen. Es geht hier immer wieder um Kosten. Es ist allerdings auch jetzt so, dass Kosten anfallen. Denn wenn die Menschen, die ich eben beschrieben habe, nicht von Experten aufgefangen werden, die in der Lage sind, Kommunikation aufzubauen, Perspektiven zu schaffen, den eigenen Wünschen wieder Ausdruck zu verleihen, Selbstbestimmtheit zu erzeugen, landen sie in Psychiatrien, und das ist der mit Abstand unwürdigste und teuerste Weg. Aber das sind versteckte Kosten. Die merken Sie nicht. Die können Sie nicht messen, obwohl sie anfallen. Auch hier in Hessen haben wir anonyme Hinweise darauf, dass taubblinde Menschen in Psychiatrien leben. Es wenden sich immer wieder Mitarbeiter an uns: Wie können wir hier Kommunikation aufbauen? Wir glauben, es geht hier um Taubblindheit. – Dann geben wir Hinweise. Dann bekommen wir eine Rückmeldung: Es funktioniert tatsächlich. Er reagiert darauf. Wir schaffen es. – Dann kommen wir aber nicht weiter, weil es hochbrisant ist. Denn es ist vorher sehr viel Unrecht passiert, und deshalb bleibt davon auch viel in der Anonymität.

Deshalb muss ich einfach sagen: Nehmen Sie Ihre Verantwortung hier wahr, auch wenn es eine kleine Gruppe ist, und schaffen Sie Grundlagen für Experten. Zwei, drei Experten in Hessen reichen, die mobil zugehend gut beraten können. Außerdem brauchen wir Assistenz. Bilden Sie diese Assistenten aus.

Vorsitzende: Damit hier kein Missverständnis aufkommt: Selbstverständlich sind auch die betroffenen Anzuhörenden aufgerufen, hier eine Stellungnahme über ihre Assistenz bzw. unsere Gebärdensprachdolmetscher abzugeben, sofern sie das möchten. Wenn also jemand für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden sprechen möchte, möge er sich bitte melden.

Herr **Zelle:** Vielen Dank erst einmal für die Einladung und dafür, dass wir hier sein dürfen. – Ich heiße Dieter Zelle und bin 1. Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden, und das schon seit 14 Jahren. Unsere Einschränkung ist, dass wir nicht mobil sind. Es gibt sehr viele Fallbeispiele, die man anbringen könnte. Nachts kann ich zum Beispiel gar nichts mehr sehen, und daher kann ich mich nachts auch nicht bewegen; ich bräuchte also eine Assistenz. Heute bin ich auch mit einer Assistenz hier.

Auch beim Einkaufen bräuchte ich eine Assistenz. Stellen Sie sich vor, ich habe ein Stück Butter in der Hand. Ich kann nicht sehen, ob die noch haltbar ist. Ich kann auch niemanden fragen, weil ich kommunikativ nicht nachfragen kann. Dafür bräuchte ich auch im Alltag eine Assistenz. Ich kann es mir allerdings nicht leisten, selbst Geld in die Hand zu nehmen und diese Assistenz zu bezahlen. Dafür wäre aber Geld notwendig.

Generell zum Aspekt der Mobilität: Bei mir funktioniert es nicht, einfach irgendwo teilzunehmen. Ich kann nicht ins Museum gehen. Da kriege ich überhaupt nicht mit, was mich interessiert. Ich sitze den ganzen Tag zu Hause und warte darauf, dass meine Assistenz kommt, damit ich mal was erleben kann. Das geht uns allen so.

Wenn das Taubblindengeld kommt, sollte es auf jeden Fall, wie eben schon gesagt, von der Assistenz getrennt werden. Es sollte also nicht angerechnet werden. Ich habe ein Recht auf eine Assistenz, um mich frei bewegen zu können, um überall barrierefrei teilnehmen zu können. Dafür wäre die Assistenz da. Das Taubblindengeld wäre dafür überhaupt kein Ersatz. Es geht auch um meine Unversehrtheit, um mein menschliches Wohl. – Das wollte ich nur mal loswerden.

Abg. **Sigrid Erfurth:** Sie haben sehr nachdrücklich die Defizite in der Kommunikationsmöglichkeit beschrieben. Sie können sicher sein, dass das für uns alle sehr bewegend ist. Das geht an keinem von uns spurlos vorüber.

Meine Frage, die ich ständig in meinem Kopf zu beantworten versuche, lautet: Wo ist der Hebel, um die Isolation, die Sie sehr nachdrücklich beschrieben haben, zu durchbrechen? – Jetzt haben wir die „kleine“ Hilfe für Menschen, die erblindet sind. Diese bekommen das Blindengeld. Wir alle haben verstanden, dass das nicht ausreicht, um die Isolation zu durchbrechen. Ich habe Sie so verstanden, dass Assistenzleistungen den größten Hebel darstellen. Außerdem habe ich Sie so verstanden, dass aus Ihrer Sicht der wichtigste Punkt ist, in die Ausbildung der Assistenzleistenden zu investieren. Das sind eigentlich Punkte, die heute nicht Gegenstand unserer Beratung sind, auch wenn das

jetzt ein bisschen herzlos klingt. Aber ich versuche, für mich zu sortieren, was Teil des Gesetzes ist.

Habe ich Sie also richtig verstanden, dass es wichtig sei, dass Menschen in der Assistenz ausgebildet würden und dass es Anlaufstellen für taubblinde Menschen gäbe? Das sind meiner Meinung nach die Fragen, die außerhalb des Gesetzesrahmens, um den es heute geht, beleuchtet werden müssten; ich will es mal so formulieren.

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Frau Reichstein, ich habe Sie zu Beginn Ihres Wortbeitrags so verstanden, dass Sie gesagt haben – als Vertreter der antragstellenden Fraktion möchte ich das klarstellen –, dass es auf jeden Fall ein Anfang oder der richtige Schritt sei, das Landesblindengeld für diese Gruppe – ich sage es jetzt verkürzt – zu verdoppeln. Dann haben Sie eine ganze Menge an Dingen genannt – die hat Frau Kollegin Erfurth auch angesprochen –, die wir weiter gehend noch mal betrachten müssten. Diese sind nun aber nicht Gegenstand; das ist richtig. Sie haben aber auch etwas zum aktuell vorliegenden Gesetzentwurf gesagt, und bei den anderen Punkten müssen wir sehen, wie wir mit ihnen umgehen. Vielleicht kriegen wir diesbezüglich sogar etwas Gemeinsames hin.

Abg. **Marjana Schott:** Frau Reichstein, Herr Zelle, ich gehe davon aus, Sie haben sich schon intensiver mit dem Bundesteilhabegesetz beschäftigt als die meisten anderen hier im Raum. Ich frage Sie deshalb, ob Sie glauben, dass das, was dadurch verbessert wird, ausreichend sein wird für die betroffenen Menschen.

Frau **Reichstein:** Ja, Herr Roth, ich denke, Sie sollten dieses Taubblindengeld auf der Basis des Merkzeichens und losgelöst von der Assistenz beschließen. Die Mehrbedarfe der Betroffenen sind immens. Man braucht für sehr vieles sehr viel mehr Hilfe. Das würde ein Stück weit helfen, das würde ein Stück weit Selbstständigkeit schaffen.

Machen Sie aber bitte weiter. Gehen Sie darüber hinaus. Denn ohne dass Assistenzen zur Verfügung stehen, können wir diese Isolation nicht durchbrechen. In Nordrhein-Westfalen bauen wir zurzeit, von der „Aktion Mensch“ unterstützt, einen Inklusionshilfsdienst auf, den wir auch schon in Hessen in solchen Notfällen eingesetzt haben. Aber es müssen dann Assistenten die kontinuierliche Aufbauarbeit Woche für Woche leisten, und das kann man nicht mit wenigen Experten schaffen. Wir brauchen also dringend Assistenten, die uns in der Arbeit unterstützen können; denn sonst ist das gar nicht machbar.

Natürlich brauchen wir auch Anlaufstellen für die Betroffenen. Denn nichts ist ätzender, um es einmal so deutlich zu sagen, als diese Situation: Sie kommen irgendwohin, beschreiben Ihr Problem, aber niemand versteht Sie. – Das letzte Mal, als ich im hessischen Ministerium war, hatte ich einen Taubblinden aus Alsfeld dabei, der genau das sehr klar und deutlich gesagt hat: Ich stelle immer wieder fest: So was wie mich gibt's nicht. Für mich gibt's nichts, was passt. – Deshalb müssen sie Anlaufstellen haben, die Ahnung haben, die wissen, wovon sie reden und was möglich ist. Es ist nämlich viel möglich. Das ist es ja.

Zum Bundesteilhabegesetz. Wir sind als Stiftung im Moment bei den Arbeiten des Bundesministeriums beteiligt und sollen einige Vorschläge ausarbeiten, wie man mit Dingen im Rahmen der Assistenz, der Assistenzansprüche und der Quantitäten, die benötigt werden, umgehen kann. Wir können zu diesem Zeitpunkt nur hoffen, dass das befriedi-

gend enden wird. Wir sehen allerdings, dass einiges in Gang ist, was wir durchaus positiv bewerten und was wir mit dem Merkzeichen auch schon verhandelt hatten. Es muss natürlich weitergehen. Das ist einem Bundesministerium natürlich klar, und daran wird auch gearbeitet. Wir sind gedämpft optimistisch, dass die richtigen Schritte auch in Richtung Kommunikationshilfe und Umfang der Bedarfe gemacht werden.

Wir brauchen keine stationäre Unterbringung. Das wollen wir auch nicht. Wir wollen selbstbestimmtes Leben. Das ist mit einem Durchschnittssatz, um Ihnen eine Größenordnung zu geben, von 20 Stunden pro Woche durchaus machbar. Das ist aber nicht mit einem Blindengeld von 1.000 Euro finanzierbar. Das ist natürlich auch klar.

Wir hoffen, dass das Bundesteilhabegesetz zu Verbesserungen führt. Wir rechnen ganz fest damit – und das ist auch für Sie interessant –, dass ab dem 01.01.2020 viel mehr Anträge eingereicht werden, beispielsweise von Leuten, die jetzt noch Angst haben, dass sie dadurch ihre Verwandten belasten. Wir hoffen, dass dann mehr Anträge gestellt werden, dass mehr Leute ihren Bedarf anmelden werden. Dann kann man sie aber nicht erfüllen, weil keine Assistenten da sind. Insofern wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, um in die Assistenz Ausbildung einzusteigen.

Herr **Zelle**: Ich kann dem nur zustimmen.

Herr **Planz**: Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine Damen und Herren Landtagsabgeordnete! Für den Arbeitskreis Kommunale Behindertenbeauftragte darf ich unsere Stellungnahme abgeben und kann eigentlich nur bestärken, was schon meine Vorredner gesagt haben. Herr Zelle und Frau Reichstein haben eben sehr deutlich gemacht, was Taubblindheit bedeutet.

Wir sehen zwar ein Problem in der Pauschalierung, sehen die Verdoppelung des Blindengeldes losgelöst von der Assistenzleistung aber als ersten Schritt. Das heißt, die Assistenz müsste noch dazukommen, damit Taubblinde teilhaben können.

Ich selbst mache Beratung, habe aber noch keinen Taubblinden erlebt. Ich kann mir allerdings vieles vorstellen, was wir jetzt schon gehört haben. Ich bitte Sie also, den ersten Schritt in Richtung dieses kleinen Personenkreises zu machen. Seit Anfang des Jahres gibt es das Merkzeichen „taubblind“, und dieses muss jetzt mit den Dingen gefüllt werden, die gebraucht werden.

Die Verdoppelung des Blindengeldes ist, wie gesagt, ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber darüber hinaus müssen auch die besonderen Bedarfe eines jeden Taubblinden festgestellt und gedeckt werden, damit eine Teilhabe möglich ist.

Zum Stichwort „Umzug“. Selbst wenn es nur zehn Personen sind, sind es zehn Personen, die betroffen sind. Ich mache auch Beratung. Daher weiß ich, dass man immer wieder auf Ideen kommt, wie man bestimmte Dinge lancieren kann, wie man jemandem, der Hilfe braucht, Hilfe zukommen lassen kann. Ich weigere mich ein bisschen dagegen, dass man einen Taubblinden zwei Monate zu Hause unterbringen sollte oder müsste, damit er nachher seine finanzielle Förderung bekommt. Ich kann nur unterstützen, dass auch diejenigen, die von außerhalb Hessens kommen, eine sofortige Unterstützung bekommen.

Die Befristung hat Herr Schäfer schon angesprochen. Das könnten wir nachvollziehen, wenn sie acht Jahre betrüge.

Herr **Nuhn**: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Sascha Nuhn und komme vom Landesverband der Gehörlosen Hessen. – In meinen Ausführungen geht es um die Novellierung des Hessischen Landesblindengesetzes, zu der uns zwei Gesetzentwürfe vorliegen. Mit allem Respekt: Der Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung ist ein Schlag ins Gesicht aller taubblinden Menschen hier in Hessen. Das gilt mit Ausnahme des Absatzes bezüglich der Umwandlung von Pflegestufen in Pflegegrade. Dem haben wir nichts entgegenzusetzen.

Mit diesem Gesetzentwurf senden Sie eine klare Botschaft, für welche Arbeiten im Rahmen der Behindertenarbeit und Inklusion Sie hier in Hessen stehen. Keine Musik, keine Farben, keine Gebärdensprache, keine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sondern Ausgrenzung, Isolation und Einsamkeit gehören zum alltäglichen Leben eines Taubblinden hier in Hessen. Das will niemand.

Im Rahmen der Behindertenrechtskonvention liegt die Verantwortung bei der Politik, für die gesellschaftliche Teilhabe von Taubblinden zu sorgen und ihnen keine Barrieren in den Weg zu legen. Es fehlt leider an der Empathie, um sich in das Leben eines Taubblinden hineinzusetzen und sich intensiv mit dieser Behindertengruppe auseinanderzusetzen. Anstatt des Gesetzentwurfs, der von der Referatsabteilung ausgearbeitet wurde, sollte der aktuelle Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zurückgezogen und noch einmal neu beraten und überarbeitet werden.

Die Menschen, die taubblind sind, haben in der Regel keine Zweifachbehinderung. Vielmehr sind sie in Wirklichkeit dreifach behindert. Es kommt nämlich eine von Geburt an erworbene Sprachbehinderung hinzu. Also fällt auch das Sprechen bei diesen Menschen weg, und sie können nur über das Lormen kommunizieren. Im Vergleich zu Menschen, die blind sind, haben Taubblinde einen hohen Unterstützungsbedarf, um eine vollständige soziale Teilhabe leben zu können. Der Ausgleich wird über eine Taubblindenassistenz sichergestellt. Eine permanente Begleitung ist erforderlich. Mit dem doppelten Betrag, wie ihn der Gesetzentwurf der SPD wiedergibt, wird das sichergestellt.

Wir lehnen also den Gesetzentwurf der Hessischen Regierung völlig ab, da er der Würde eines Taubblinden nicht entspricht. Wir befürworten den Gesetzentwurf der SPD, der die notwendigen Belange eines Taubblinden für die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abdecken kann.

Vorsitzende: Gibt es im Kreis der Anzuhörenden noch jemanden, den ich nicht aufgerufen habe? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich eröffne die letzte Fragerunde und schaue in den Kreis der Kollegen, ob es noch Fragen gibt. – Auch das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann bedanke ich mich ganz herzlich bei unseren Gästen für ihre Teilnahme an dieser Anhörung. Die Fraktionen werden Ihre Stellungnahmen auswerten und beraten. Ihnen wünsche ich Ihnen guten Heimweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

Beschluss:

SIA 19/57 – 17.08.2017

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.